

Newsletter
2 / 2020

2. November 2020

LGVE zu Gemeindeinitiativen

Ein weiterer Entscheid in der Datenbank der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide befasst sich mit der Anfechtung der Gültigerklärung einer Gemeindeinitiative.

Mit Entscheid vom 5. Juni 2018 hat der Regierungsrat das Folgende festgehalten: Gemäss § 162 Absatz 1d des Stimmrechtsgesetzes kann mit der Stimmrechtsbeschwerde die Ungültigerklärung eines Volksbegehrens gemäss § 141 StRG angefochten werden. Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch gegen die Gültigerklärung einer Gemeindeinitiative innert 20 Tagen Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden kann. Beschwerdeberechtigt ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person.

Das Kantonsgericht und das Bundesgericht haben eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde abgewiesen. Der Entscheid ist rechtskräftig. *Abteilung Gemeinden*

[zum vollständigen Entscheid](#)